

72. 1. Ist im Falle der Verleitung einer Ehefrau zur Gestattung des Beischlafes durch Erregung oder Benutzung eines Irrtumes, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, der Ehemann der verleiteten Frau zur Stellung des Strafantrages berechtigt?

St.G.B. §§. 179. 61. 62.

2. Kann, wenn in diesem Falle nur der Ehemann den Strafantrag gestellt hat, Verurteilung des Thäters wegen Beleidigung der Ehefrau erfolgen?

St.G.B. §§. 179. 185. 195. 73.

IV. Straffenat. Urtr. v. 16. April 1889 g. S. Rep. 648/89.

I. Landgericht Ratibor.

Das Landgericht hat den Thatbestand des §. 179 St.G.B.'s gegen den Angeklagten dahin für erwiesen erachtet, daß derselbe die Ehefrau S. zur Gestattung des Beischlafes durch Benutzung eines Irrtumes verleitet, in welchem sie den Beischlaf für einen ehelichen hielt, gleichwohl aber eine Verurteilung auf Grund des §. 179 St.G.B.'s nicht eintreten lassen, weil nur der Ehemann der verleiteten Frau, nicht auch diese selbst den Strafantrag gestellt hatte. Dagegen hat das Landgericht in der That des Angeklagten zugleich eine Beleidigung der Ehefrau S. erblickt, und wegen dieser in Folge des von dem Ehe-

manne gestellten Antrages auf Strafe erkannt. Auf Revision der Staatsanwaltschaft wurde diese Entscheidung aufgehoben und die Einstellung des Verfahrens wegen Beleidigung ausgesprochen aus folgenden

Gründen:

Die Beschwerde, daß das angefochtene Urteil den §. 179 St.G.B.'s durch Nichtanwendung und die §§. 61. 62 daselbst durch unrichtige Anwendung verlege, ist nicht begründet.

Nach der hier in Betracht kommenden zweiten Alternative des §. 179 Abs. 1 a. a. D. macht sich strafbar, wer eine Frauensperson zur Gestattung des Weischlafes dadurch verleitet, daß er einen Irrtum in ihr erregt oder benützt, in welchem sie den Weischlaf für einen ehelichen hielt, und nach Abs. 3 a. a. D. tritt die Verfolgung nur auf Antrag ein. Wer zur Stellung des Antrages berechtigt sei, wird vom Gesetze nicht ausdrücklich gesagt. Der Vorinstanz ist aber darin beizutreten, daß diese Berechtigung dem Ehemanne der verleiteten Frauensperson nicht zusteht, und daß daher, da im vorliegenden Falle nur der Ehemann auf Bestrafung angetragen, die Frau dagegen einen Strafantrag nicht stellen zu wollen erklärt hat, eine Bestrafung des Angeklagten nach Maßgabe des §. 179 St.G.B.'s nicht stattfinden kann. In dieser Hinsicht ist in wesentlicher Übereinstimmung mit den erstrichterlichen Ausführungen davon auszugehen, daß unter dem Antragsberechtigten nur der Verletzte selbst, sowie derjenige, welcher kraft Gesetzes das Antragsrecht für denselben oder neben denselben ausübt, verstanden werden kann.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 6 S. 119.

Die Revision sucht nun zwar auszuführen, daß bei dem festgestellten Thatbestande des §. 179 St.G.B.'s nicht bloß die Ehefrau, sondern auch der Ehemann als verletzt zu betrachten, und daß ihm aus diesem Grunde neben der gemißbrauchten Ehefrau ein selbständiges Recht auf Stellung des Strafantrages zustehe. Dem ist aber nicht beizutreten. Verletzt ist derjenige, gegen dessen durch das Strafgesetz geschütztes Recht der Angriff gerichtet ist. Worin dieses Recht besteht, ist nach der Natur des betreffenden Antragsdeliktes zu bestimmen. Dabei kann es aber, da nur die strafrechtlichen Folgen des Deliktes in Frage stehen, auch nur auf dessen strafrechtliche Bedeutung ankommen, und diese ist unmittelbar aus der die Strafthat bildenden Handlung zu

entnehmen, ohne Rücksicht auf die Nachteile, welche sich erst in weiterer Folge aus derselben ergeben.

Vgl. Entsch. des R.G.'s in Straff. Bd. 1 S. 370.

Dies verkennt die Revision, wenn sie für ihre Annahme einer dem Ehemanne zustehenden Befugnis zur Stellung des Strafantrages geltend macht, daß durch die That sein sich aus dem Begriffe und Wesen der Ehe ergebendes Recht auf ausschließliche Beiwohnung behufs Zeugung ehelicher Nachkommen, indem eine turbatio sanguinis eintrete, verletzt werde. Hierin sind zwar Nachteile zu finden, welche durch die Straftthat allerdings herbeigeführt werden können, die aber doch erst eine weitere Folge derselben darstellen, während der Angriff des Thäters unmittelbar und sofort nur gegen das Recht der Frau gerichtet ist, keinen anderen als den ehelichen Beischlaf zu dulden. Lediglich dieses Recht der Frau ist aus der Strafvorschrift als geschützt zu erkennen. Nur die Frau erscheint daher auch als die Verletzte und insolgedessen zur Erhebung des Antrages auf Strafverfolgung Berechtigte. Eine gleiche Befugnis des Ehemannes würde, da sie aus dem Wesen der Straftthat nicht herzuleiten ist, nur dann anzuerkennen sein, wenn sie ihm kraft Gesetzes besonders, wie nach §. 195 St.G.B.'s im Falle der Beleidigung, beigelegt wäre. Diese Voraussetzung trifft aber für den hier in Rede stehenden Thatbestand des §. 179 St.G.B.'s nicht zu.

War hiernach der Revision der Staatsanwaltschaft, soweit sie gegen den Angeklagten gerichtet ist, der Erfolg zu versagen, so führt die Prüfung der Vorentscheidung doch mit Rücksicht auf §. 343 St.P.D. zu einer teilweisen Aufhebung derselben, und zwar zu Gunsten des Angeklagten, weil derselbe mit Unrecht auf Grund des §. 185 St.G.B.'s verurteilt worden ist. Die Anwendung dieser Strafvorschrift auf den vorliegenden Fall würde nämlich nur dann gerechtfertigt sein, wenn eine ideale Konkurrenz der §§. 179. 185 St.G.B.'s angenommen werden dürfte. Dies ist jedoch nicht der Fall, weil von einer idealen Konkurrenz nur dann die Rede sein kann, wenn die in Betracht kommenden Strafgesetze sich in den begrifflichen Merkmalen der ihren Gegenstand bildenden Straftthaten nicht decken. An dieser Voraussetzung fehlt es aber im Verhältnisse der §§. 179. 185 St.G.B.'s zu einander. Denn der gesetzliche Thatbestand des §. 185 schließt, als der allgemeinere, begrifflich die Merkmale des §. 179, als des be-

sonderen Strafgesetzes, in sich. Der §. 179 enthält in allen Fällen eine vorsätzliche gegen die Geschlechtszucht gerichtete Handlung, und diese erscheint stets als eine rechtswidrige, wenn, wie in §. 179 vorgesehen, die Weischlafsgestattung durch Erregung oder Benutzung eines die Annahme einer ehelichen Bewohnung begründenden Irrtumes erlangt wird. Es deckt sich also, da die Beleidigung ihrem Rechtsbegriffe nach gerade in einer gegen die Ehre eines anderen gerichteten vorsätzlichen und rechtswidrigen Kundgebung besteht, der besondere Thatbestand des §. 179 mit den allgemeinen Begriffsmerkmalen des §. 185, und in diesem Falle der sog. Gesetzeskonkurrenz kann überhaupt nur das speziellere Gesetz zur Anwendung kommen. Hiernach schließt die im vorliegenden Falle getroffene Feststellung eines — wenngleich wegen Mangels eines genügenden Antrages nicht strafbaren — Thatbestandes des §. 179 St.G.B.'s die Anwendung des §. 185 St.G.B.'s aus.